



# Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

-

## wichtige Punkte für Vereine

Jahrestagung des VDF 2018 in Heidenheim

**Dr. Christina Blanken**

Fachanwältin für internationales Wirtschaftsrecht

Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht

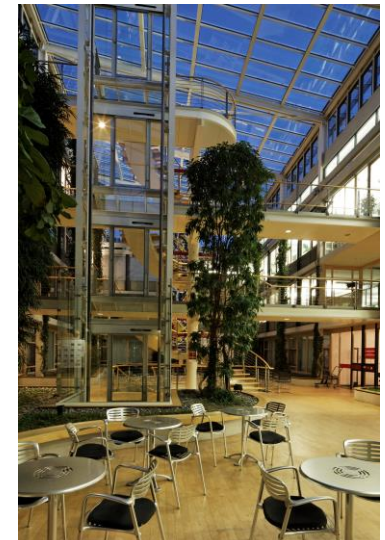
Fachanwältin für Informationstechnologierecht

# Die VOELKER Gruppe



**insgesamt ca. 100 Beschäftigte,  
davon 38 Berufsträger**

# Reutlingen - Stuttgart - Hechingen



# Fachanwälte für

- Arbeitsrecht
- Bank- und Kapitalmarktrecht
- Bau- und Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Informationstechnologierecht
- Insolvenzrecht
- Internationales Wirtschaftsrecht
- Medizinrecht
- Steuerrecht
- Urheber- und Medienrecht
- Verwaltungsrecht

## Über VOELKER



- VOELKER erhielt vom JUV-Handbuch Wirtschaftskanzleien 2013/14 die Auszeichnung „**Kanzlei des Jahres Südwesten**“ (Baden-Württemberg, Saarland, Rheinland-Pfalz).
- Das JUV-Handbuch 2017/18 zählt VOELKER wie in den letzten Jahren zu den führenden Kanzleien in Baden-Württemberg, besonders hebt JUV die **internationale Kompetenz** der Kanzlei hervor.
- Auch andere unabhängige juristische Verlage wie „NOMOS - Kanzleien in Deutschland, Ein Handbuch deutscher Wirtschaftsanwälte“ empfehlen VOELKER als **führende Sozietät in Baden-Württemberg**.



## Dr. Christina Blanken

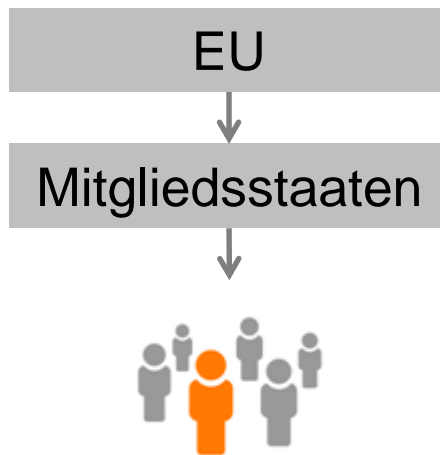
- Studium 1997 – 2002 in Tübingen und Uppsala
  - Referendariat 2002 – 2004 am Landgericht Tübingen
  - 2007/2008 Promotion an der Universität Mannheim
  - seit 2009 Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht sowie Fachanwältin für Informationstechnologierecht
  - seit 2014 Fachanwältin für internationales Wirtschaftsrecht
  - Rechtsanwältin und Partnerin bei VOELKER & Partner
- 
- Tätigkeitsschwerpunkte:
  - Urheber- und Medienrecht
  - Informationstechnologierecht
  - Handelsrecht national und international



## Vom BDSG zur DSGVO

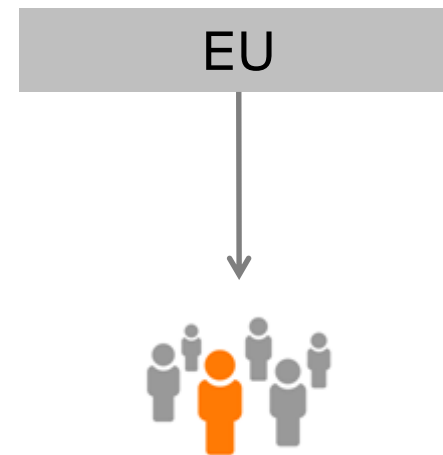
früher:

**EU-Datenschutz-Richtlinie**  
i.V.m. deutschem  
Bundesdatenschutzgesetz  
(**BDSG**)



seit Ende Mai 2018:

**DSGVO + DSAnpUG**



## Was sind personenbezogene Daten?

- Vorname, Nachname
- Telefonnummer
- IP-Adresse
- „Gewinner der Verlosung ist Xaver Z. in Kusterdingen“
- nicht: juristische Personen
  - anders allerdings in der Schweiz
  - anders auch in Sondernormen, z. B. E-Privacy-Verordnung



## Anwendungsbereich

- EuGH, Urteil vom 10. Juli 2018 – C 25/17
- Religionsgemeinschaft und Verkünder (Zeugen Jehova) gemeinsam Verantwortliche iS des Datenschutzrechts
- Datenschutzrecht bei manueller Verarbeitung anwendbar, wenn diese Daten in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen
- Begriff “Datei”: jede Sammlung personenbezogener Daten, die im Rahmen einer Verkündigungstätigkeit von Tür zu Tür erhoben wurden und zu denen Namen und Adressen sowie weitere Informationen über die aufgesuchten Personen gehören, umfasst, sofern diese Daten nach bestimmten Kriterien so strukturiert seien, dass sie in der Praxis zur späteren Verwendung leicht wiederauffindbar seien

## Anwendungsbereich – Verantwortliche nach der facebook Entscheidung

- EuGH, Urteil vom 05.06.2018 in der Rechtssache C-210/16
- Der Betreiber einer facebook-Fanpage für Datenschutzverstöße auf dieser Fanpage mit verantwortlich
- Begründung: Nutzer von Facebook werden bei Aufrufen der Fanpage über Cookies getrackt. Der Fanpage-Betreiber könne über Einstellungen bei den Statistikauswertungen Informationen über die Seitenbesucher erhalten und sei daher für das Tracking mit verantwortlich
- Folge:

## Anwendungsbereich – Verantwortliche nach der facebook Entscheidung

- Datenschutzbehörden in Deutschland vertreten die Ansicht, dass eine Fanpage daher nur noch datenschutzkonform betrieben werden kann, wenn die Nutzer *„transparent und in verständlicher Form darüber informiert werden, welche Daten zu welchen Zwecken durch Facebook und die Fanpagebetreiber verarbeitet werden“* (Entschießung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder Düsseldorf, 6. Juni 2018, [https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/06/Entschlie%C3%9Fung-DSK-Fanpages-EuGH-Urteil-05\\_06\\_2018.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/06/Entschlie%C3%9Fung-DSK-Fanpages-EuGH-Urteil-05_06_2018.pdf) ). Für die Cookies müsse nach Ansicht der Datenschutzbehörden eine informierte Einwilligung eingeholt werden.

## Anwendungsbereich – Verantwortliche nach der facebook Entscheidung

Folge:

- Beides ist mangels Möglichkeit und Information durch Facebook aktuell einem Fanpagebetreiber nicht möglich.
- Kooperation von facebook erforderlich, Aufteilung, wer über welche Punkte belehrt, technische Gestaltung bei Fanpage
- Jedes Unternehmen, das weiter eine Facebook-Fanpage betreibt, riskiert daher mittlerweile, dass ihm aufgrund der Datenschutzverstöße von den Datenschutzbehörden nach der DSGVO erhebliche Bußgelder auferlegt werden.

# Rechtfertigungen

- gesetzlich erlaubt
  - zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich
  - zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung
  - für die Wahrung lebenswichtige Interessen
  - zur Ausübung öffentlicher Gewalt / öffentlicher Interessen
  - zu berechtigten Interessen des Verantwortlichen + Abwägung
- Einwilligung
- Auftrags(daten)verarbeitung

## Zweckbindung der Daten

- strenge Zweckbindung
- Personenbezogene Daten dürfen nicht in einer mit den Zwecken für die sie erhoben wurde unvereinbaren Weise weiterverarbeitet werden.
- Faktoren für Vereinbarkeit:
  - Verbindung zwischen den ursprünglichen Zwecken und den neuen Zwecken
  - den Zusammenhang, in dem die Daten erhoben wurden
  - Art der personenbezogenen Daten (sensible Daten?)
  - mögliche Folgen für die betroffene Person
  - Garantien, z. B. Verschlüsselung oder Pseudonymisierung

## Zweckbindung der Daten

Beispiel:

- Der Verein A e.V. speichert die Daten seiner Mitglieder in einer Mitgliedsverwaltungssoftware.
- Die Daten sollen nun dazu verwendet werden, den Mitgliedern das aktuelle Programm des A e.V. in der Sommerspielzeit 2019 zuzusenden. Zulässig?

## Zweckbindung

Lösung:

- Speicherung und Verarbeitung für die Ausübung der Mitgliedschaft nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) zulässig, da Vertragsverhältnis zum Mitglied, z.B. auch Einladung zur Mitgliederversammlung etc.
- Die Zusendung des aktuellen Programmes dürfte auch noch durch die Mitgliedschaft abgedeckt sein, da Satzungszweck des Vereins ja die Aufführung von Theaterstücken ist und die Information über die Tätigkeit des Vereins damit noch vom Satzungszweck gedeckt.
- VORSICHT: Wenn die Daten für Zwecke verwendet werden, die sich nicht aus dem Satzungszweck ergeben, benötigt der Verein eine Einwilligung in die Verarbeitung der Daten.



# Informationspflichten

- Beispiel:

Der Verein A e.V. nimmt am 01.06.2018 ein neues Vereinsmitglied, Herrn Schlaule, auf. Herr Schlaule besteht darauf, dass ihm wegen des neuen Datenschutzrechts eine Information zugehen muss, wie der Verein seine Daten verwendet. Der A e.V. fragt sich nun, wie er seinen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO bei Aufnahme neuer Mitglieder nachkommen kann.

## Erhebung von Daten und Informationspflichten

Art. 13 Abs. 1 DSGVO:

- a. den **Namen** und die **Kontaktdaten** des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- b. gegebenenfalls die **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**;
- c. die **Zwecke**, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen,  
sowie die **Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung;
- d. wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die **berechtigten Interessen**, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- e. gegebenenfalls die **Empfänger** oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
- f. gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an **ein Drittland** [...]

# Erhebung von Daten und Informationspflichten

Art. 13 Abs. 2 DSGVO:

- a. die **Dauer**, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- b. das **Bestehen eines Rechts auf** Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- c. [...] das **Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen**, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;

## Erhebung von Daten und Informationspflichten

- d. das Bestehen eines **Beschwerderechts** bei einer Aufsichtsbehörde
- e. ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich **vorgeschrieben** oder für einen Vertragsabschluss **erforderlich** ist, ob die betroffene Person **verpflichtet** ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche **mögliche Folgen die Nichtbereitstellung** hätte und
- f. Bestehen einer **automatisierten Entscheidungsfindung** einschließlich Profiling [...]

## Erhebung von Daten und Informationspflichten

- Im Falle der Erhebung von Daten nicht beim Betroffenen, sondern **bei Dritten**:
  - es gelten im Wesentlichen dieselben Informationspflichten wie soeben dargestellt
  - binnen **Monatsfrist** oder bei der ersten Kommunikation mit dem Betroffenen
- Beispiel: Der Verein A versendet Briefpostwerbung mit seinem Sommerprogramm 2019 an die bisherigen Zuschauer. Der Druck, die Etikettierung und die Versendung läuft über den Letter-Shop L. A hat hierzu die Einwilligung der Zuschauer beim damaligen Erwerb einer Eintrittskarte oder über ein Newsletterabo auf seiner Homepage eingeholt. Muss L noch irgendetwas tun außer zu versenden?

## Erhebung von Daten und Informationspflichten

- Ausnahme von der Informationspflicht u. a. wenn der Betroffene „bereits über die Informationen verfügt“. Ist das im Beispiel der Fall?

# Anforderungen an die Einwilligung

- Aufklärung
- „in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“
- Beweislast beim Verarbeiter
- deutlich abgetrennt von anderen Sachverhalten
- Belehrung über das Widerrufsrecht und die Folgen des Widerrufs
- Informationspflichten aus Art. 13 DSGVO (da eine Erhebung erfolgt)

## Anforderungen an die Einwilligung

- Freiwilligkeit / Koppelungsverbot:
  - „Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten **abhängig** ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.“



## Anforderungen an die Einwilligung

- Freiwilligkeit / Koppelungsverbot:
  - Beispiel: Beim Kauf der Eintrittskarten im Onlineshop des Vereins A muss man in den Erhalt des Newsletters einwilligen. Zulässig?
  - Beispiel: Zwingende Newsletter-Einwilligung bei Gewinnspielteilnahme: nach Datenschutzbehörde B-W unzulässig

## Folgen für Alt-Einwilligungen

- Erwägungsgrund 171 der DSGVO:

Alt-Einwilligungen müssen nicht erneut erteilt werden, „**wenn** die Art der bereits erteilten Einwilligung den **Bedingungen dieser [DSGVO-]Verordnung** entspricht“.

## Folgen für Alt-Einwilligungen

- Was zählt zu den „Bedingungen dieser Verordnung“
- Beschluss des Düsseldorfer Kreises:
  - die Erfüllung der Informationspflichten aus Art. 13 DSGVO? nein
  - Freiwilligkeit / Koppelungsverbot
  - Altersgrenzen 16 Jahre [bei Diensten der Informationsges.]
- Was ist mit der Pflicht, über das Widerrufsrecht und die Folgen zu belehren? Bayerische Landesbehörde: Einhaltung Kernanforderungen aus ErwG 42 genügt (danach keine Belehrung über Widerrufsrecht erforderlich); Rechtslage aber unklar
- Was sind wirklich Alt-Einwilligungen?  
Beispiel: Einwilligungstext auf einer Webseite

## Dauer der Speicherung

- Löschung „**unverzüglich**“, wenn
  - **für den Zweck nicht mehr notwendig**
  - der Betroffene dies verlangt
  - Widerruf der Einwilligung
  - Widerspruch gegen die Verarbeitung
  - Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet
  - Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich
  - Dienste der Informationsgesellschaft gegenüber Kindern

# Aufbewahrungspflichten

- 30 Jahre
  - Aufzeichnungen über Röntgenbehandlungen u. ä. (RöV)
  - Dokumentation zur Spendeentnahme (Transfusionsgesetz)
- 10 Jahre
  - Patientenakte, Patientendokumentation (BOÄK)
  - **Buchungsbelege** (§ 257 I HGB und AO)
  - eingehende und ausgehende **Rechnungen** zehn Jahre (UStG)

# Aufbewahrungspflichten

- 6 Jahre (§ 257 HGB; BRAO; PAO)
  - **empfangene Handelsbriefe**
  - Kopien der **abgesandten Handelsbriefe**
  - Handakten Rechtsanwalt / Patentanwalt
- 2 Jahre
  - bestimmte Rechnungen / Belege Privatpersonen (Schwarzarbeitsbekämpfung, z. B. haushaltsnahe Dienstleistungen; UStG)

## Datenschutzverordnung im Verein

- Erforderlich, die Grundzüge der Datenverarbeitung schriftlich im Verein festzulegen:
- In der **Vereinssatzung** oder einer **Datenschutzrichtlinie**
- **Datenschutzrichtlinie** kann vom **Vorstand** oder der **Mitgliederversammlung** beschlossen werden, je nach Satzung (besser: Mitgliederversammlung)

# Datenschutzverordnung im Verein

- Inhalt:
  - Weg der Daten (Speicherung, Nutzung, Verarbeitung, Sperrung, Löschung), Zwecke der Datenverarbeitung, Übermittlung an Dritte und zu welchem Zweck
  - Art der Daten, welche Personen betroffen, Zugriffsberechtigungen
  - Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit welchen Unternehmen und zu welchen Zwecken



# Rechtsfolgen bei Verstößen gegen das Datenschutzrecht

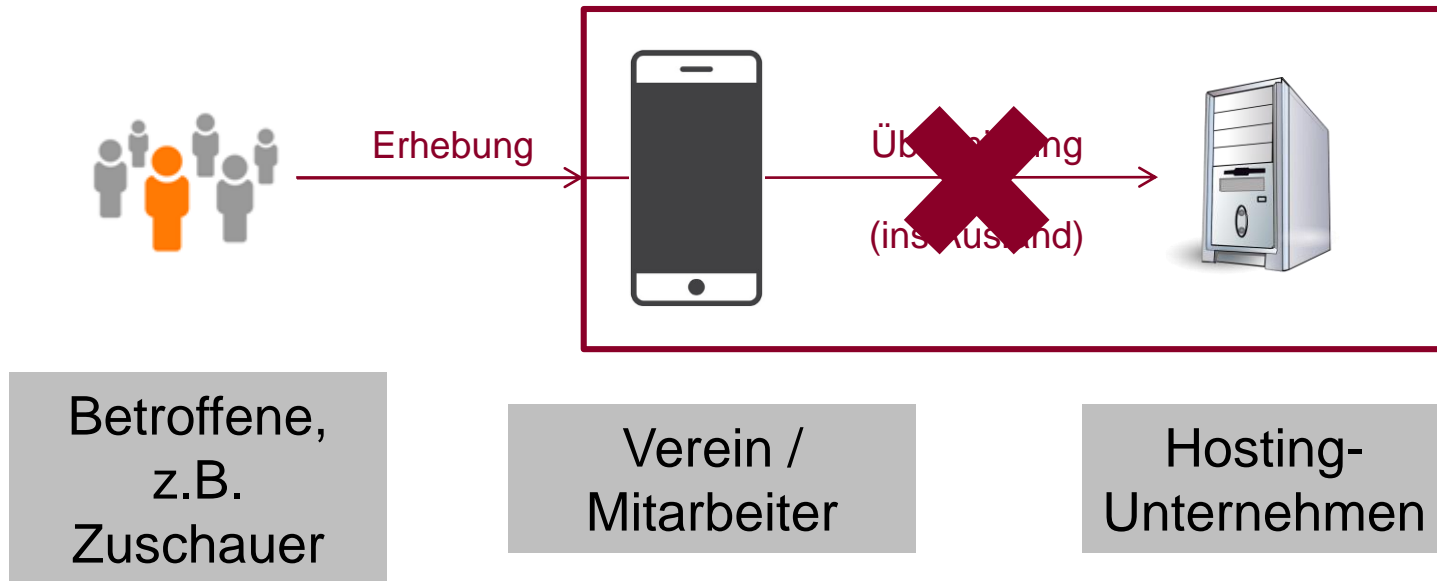
- Bußgelder durch Aufsichtsbehörden
- **Abmahnungen** durch **Verbände und Wettbewerber**
- Schadensersatz durch Betroffene
  
- ggf. persönliche Haftung
  - des Geschäftsführers
  - des Datenschutzbeauftragten

# Ansprüche und Rechte des Betroffenen

- Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), Korrektur
- Auskunftsrecht
  - „in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“
  - innerhalb 1 Monats zu erfüllen
  - unentgeltlich (es sei denn Missbrauchsfall)
  - Das Risiko, dass der „echte“ Betroffene den Antrag stellt, liegt beim Verantwortlichen (= dem Unternehmen).
- Recht auf Datenübertragbarkeit („Datenportabilität“)
  - bei Einwilligung
  - Anspruch auf direkte Übertragung zum Konkurrenten

# Auftrags(daten)verarbeitung

# Auftrags(daten)verarbeitung



## Übermittlung ins außereuropäische Ausland

- Angemessenes Datenschutzniveau in den folgenden Ländern:
- Andorra
- Argentinien
- Kanada (mit Einschränkungen)
- die Färöer-Inseln
- Guernsey
- Isle of Man
- Israel
- Jersey
- Neuseeland
- Schweiz
- Uruguay

## Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung - Inhalt

- Die typischen Auftragsverarbeiter stellen üblicherweise Verträge zur Verfügung (Hostingunternehmen, Lohnbuchhaltungsunternehmen etc.)
- Ansonsten am besten Orientierung an den von den zuständigen Datenschutzbehörden veröffentlichten Musterverträgen (kann man auf den Homepages der Datenschutzbehörden runterladen, ich persönlich finde das bayrische Muster sehr geeignet)

## Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung - Inhalt

- Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung
- Umfang, Zweck und Art der Datenerhebung
- Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Kategorien der betroffenen Personen
- Pflichten und Rechte des Verantwortlichen
- Umfang der Weisungen des Verantwortlichen, Dokumentation
- Verpflichtung des Personals des Auftragsverarbeiters auf das Datengeheimnis
- TOMs

## Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung - Inhalt

- Unterauftragsverhältnisse
- Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Erfüllung der Rechte der Betroffenen
- Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Meldepflicht von Datenschutzverstößen
- Abwicklung und Beendigung
- Kontrollrechte des Auftraggebers



## Stand der Technik und TOM

- Einhaltung des Stands der Technik
  - z. B. Web-Feedback-Formulare per SSL
- Technische und Organisatorische Maßnahmen („TOM“)
  - Pseudonymisierung
  - Verschlüsselung
  - Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Belastbarkeit
  - rasche Wiederherstellbarkeit bei Zwischenfällen
  - regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit

## Meldung von Datenschutzverstößen an die Behörde

- Bei Verletzung personenbezogener Daten (sog. Datenleck)
- Behördeninformation binnen 72 Stunden, außer wenn die Verletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte der betroffenen Personen führt
- Bei hohem Risiko für die Rechte der Betroffenen: unverzügliche Information der Betroffenen
- Dokumentation der Verletzung, der Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen

## Datenschutzbeauftragter

- Erforderlich, wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein beschäftigt sind
  - Mitarbeiter, freie Mitarbeiter, Praktikanten, Teilzeitkräfte, Vorstand
- Darf weder Vorstand sein, noch Leitungsfunktionen im Bereich IT oder Personal innehaben
- Meldung gegenüber der Aufsichtsbehörde erforderlich

# Datenschutz auf der Homepage

# Der Betrieb einer Homepage

- Link „Datenschutz“:
  - „nur“ für die Informationspflichten
  - Einwilligungen o. ä. können dort nicht erfolgen
- Information und Rechtfertigung zur jeder einzelnen datenschutzrechtlichen Gestaltung
  - Hosting der Homepage
  - Web-Feedback-Formulare / Kontaktformulare
  - Cookies
  - Piwik, Google Analytics und sonstige Trackingtechniken
  - jede Drittanbiereinbindung, z. B.
    - Google Maps
    - Social-Media-Buttons
    - Einbindung von Fonts über Dritte

# Der Betrieb einer Homepage

- IT-Sicherheit
  - § 13 Abs. 7 Telemediengesetz
  - kein unerlaubter Zugriff auf die für ihre Telemedienangebote genutzten technischen Einrichtungen möglich ist und
  - gesichert gegen:
    - Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und
    - Störungen, auch durch äußere Angriffe
  - Stand der Technik, insbesondere als sicher anerkannten Verschlüsselungsverfahren

## Der Betrieb einer Homepage

- Aktueller Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten B-W:  
„**Lediglich 15 % der Websites klein- und mittelständischer Unternehmen** in Baden-Württemberg sind über das gesicherte HTTPS-Protokoll abrufbar, hat eine großflächig durchgeführte Online-Prüfung des LfDI BW ergeben. Sind geschäftsmäßig angebotene Telemedien nicht ausreichend gegen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten abgesichert, **drohen hohe Bußgelder!**“
- für Sektoren Energie, Informationstechnik, Telekommunikation, Ernährung, Wasser, Gesundheit und Erreichen der Schwellenwerte:  
IT-Sicherheitsgesetz


# Facebook-Button

 [www.spiegel.de/karriere/berufsleben/0,1518,817375,00.html](http://www.spiegel.de/karriere/berufsleben/0,1518,817375,00.html)

haben", fühle sich mancher Abteilungsleiter daher tatsächlich geschmeichelt, erklärt Hofert. Versucht jemand aber ständig, dem Chef nach dem Mund zu reden, wirke das schnell aufgesetzt und unsicher. Denn bei aller Vorsicht gilt: "Es kommt fast immer besser an, wenn Mitarbeiter authentisch bleiben."

*dpa/mamk*

✓ Empfehlen

 Gerrit Hötzel und 34 weitere Personen empfehlen das. · Kommentar hinzufügen

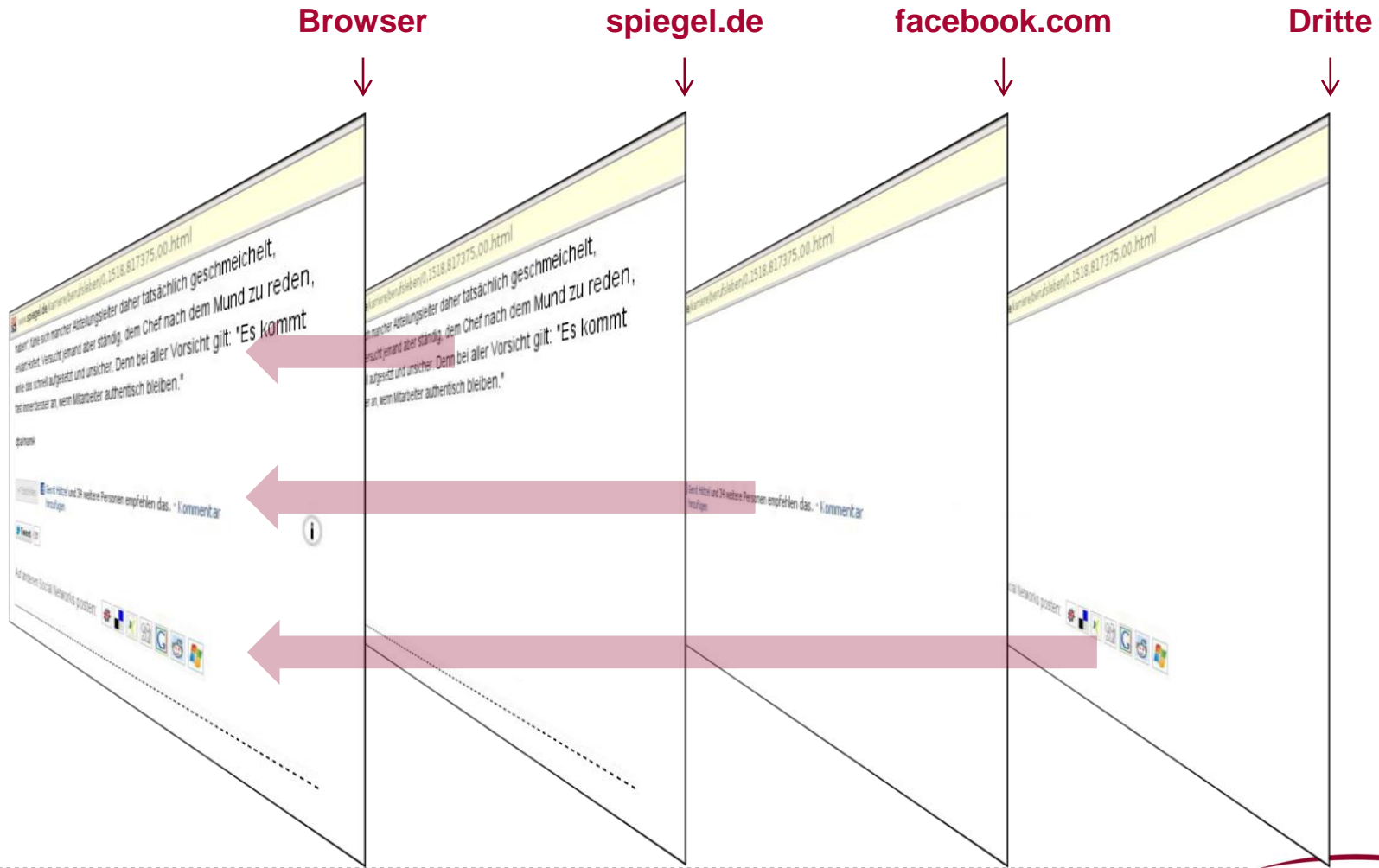


 Tweet < 31

Auf anderen Social Networks posten: 



# Facebook-Button



## Facebook-Button

- LG Düsseldorf (2016)  
Peek & Cloppenburg wurde wegen des Gefällt-mir-Buttons verurteilt.
- aktuelle Lösungsmöglichkeiten:
  - einfacher Hyperlink
  - 2-Klick-Lösung über ein vorgeschaltetes Einwilligungsfenster
  - z. B. c't Shariff

## Web-Tracking, z. B. Google Analytics

- bislang:
  - Auftrags(daten)verarbeitung
  - anonymize-IP
  - Hinweis und Widerspruchsmöglichkeit in „Datenschutz“-Link
  - Do-Not-Track-Header ?
- Änderungen durch die DSGVO?

# Cookies

- bislang:
  - TMG und Rechtsprechung: ohne Cookie-Banner möglich
- Änderungen durch die DSGVO?
  - Nach den Datenschutzbehörden Einwilligung erforderlich
  - Cookie-Banner allein nicht ausreichend
  - Unter 16 jährige Internetnutzer?



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit.**

[www.voelker-gruppe.com](http://www.voelker-gruppe.com)

**VOELKER & Partner mbB**

Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen

Tel: 07121 9202-0, Fax: 07121 9202-19

E-Mail: [info@voelker-gruppe.com](mailto:info@voelker-gruppe.com)

Reutlingen • Stuttgart • Hechingen



**VOELKER**

Rechtsanwälte • Wirtschaftsprüfer • Steuerberater